

Grüne Karte e.V.

Der Unfall mit einem ausländischen Fahrzeug in Deutschland

Einem Geschädigten steht es frei - ebenso wie bei einem Unfall im Ausland - seine Ansprüche direkt im Ausland bei dem für das ausländische Fahrzeug zuständigen Kfz – Haftpflichtversicherer geltend zu machen.

Allerdings sind die teilweise damit noch verbundenen sprachlichen, rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten weitgehend vermeidbar, wenn es möglich ist, sich wegen der Schadenersatzansprüche an das Büro Grüne Karte e.V. in Hamburg zu wenden.

Nach den für ausländische Fahrzeuge geltenden gesetzlichen Bestimmungen hat bei einem Unfall mit einem ausländischen Fahrzeug **in Deutschland** und beim Bestehen eines Versicherungsvertrages bei einem ausländischen Haftpflichtversicherer das Deutsche Büro Grüne Karte e.V. in Hamburg die Stellung eines deutschen Haftpflichtversicherers. Das Grüne-Karte-Büro beauftragt dann einen deutschen Haftpflichtversicherer mit der Regulierung im Auftrag der ausländischen Versicherung.

Hierfür sind allerdings die folgenden Voraussetzungen zu beachten:

- Bei **folgenden Ländern** ist vom Geschädigten der Nachweis zu erbringen, dass für das beteiligte ausländische Kraftfahrzeug eine **Grüne Karte** ausgestellt war:
 Albanien, Andorra, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Iran, Israel, Marokko, Mazedonien, Moldawien, Rumänien, Serbien und Montenegro, Tunesien, Türkei, Ukraine und Weißrussland.
- Bei der Schadensmeldung muss die Grüne Karte oder mindestens ein Doppel derselben oder eine Kopie des Dokuments vorgelegt werden. Ist dies nicht möglich, müssen wenigstens die Angaben aus der Grünen Karte, also Versicherungsscheinnummer und Geltungsdauer angegeben werden (bei Fahrzeugen mit Anhänger ist immer nur die Grüne Karte des Zugfahrzeugs maßgeblich!).

Wenn die Grüne Karte vom Geschädigten nicht vorgelegt werden kann, dann muss vor allen Zahlungen zunächst vom HUK-Verband oder von dem von ihm beauftragten deutschen Haftpflichtversicherer eine Deckungsbestätigung des ausländischen Versicherungsunternehmens eingeholt werden. Dies dauert in der Regel sehr lange.

Außerdem sind folgende Angaben zu machen:

- Namen und Anschriften der am Schadenfall unmittelbar Beteiligten
- Unfallort
- Unfalldatum

In den folgenden Ländern genügt jedoch der **Nachweis des vorgeschriebenen amtlichen Kennzeichens des ausländischen Fahrzeugs**:

Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Grüne Karte e.V.

Bei Anmeldung des Schadens sind vom Geschädigten folgende Angaben zu machen:

- amtliches Kennzeichen des Schädigerfahrzeugs (bei Fahrzeugen mit Anhängern immer das des Zugfahrzeugs!)
- Namen und Anschriften der am Schadenfall unmittelbar Beteiligten
- Unfallort
- Unfalldatum
- möglichst Namen des ausländischen Haftpflichtversicherers und die Versicherungsscheinnummer
- Marke und Typ des Schädigerfahrzeugs

Auch hierbei gilt, dass dann, wenn der ausländische Versicherer und die Versicherungsscheinnummer nicht benannt werden können, das Grüne-Karte-Büro erst über die nationale Zulassungsstelle die zuständige Versicherung ermitteln und von dort eine Deckungsbestätigung einholen muß, was sehr lange dauern kann.

Ist zum Unfallzeitpunkt ein ausländischer Haftpflichtversicherer aus versicherungsvertraglichen Gründen nicht eintrittspflichtig, z.B. weil der Versicherungsvertrag beendet war, dann kann das dem Geschädigten nur dann entgegengehalten werden, wenn entweder die zeitliche Begrenzung aus der grünen Versicherungskarte selbst ersichtlich ist, bzw. diese bereits an die Versicherung zurückgegeben war (also dann bei der Unfallaufnahme auch nicht mehr vorgelegt werden konnte).

Aber auch in diesen Fällen besteht noch eine sog. Nachhaftung von fünf Wochen zwischen Beendigung des Versicherungsvertrages und Unfall, wenn das Versicherungsverhältnis von vornherein nur eine kürzere Zeit als zehn Tage bestanden hat; bestand das Versicherungsverhältnis länger, dann beträgt die Nachhaftungszeit fünf Monate.

Wird wegen der Schadenersatzansprüche ein Prozess nötig, dann ist die Klage nicht gegen die vom Büro Grüne Karte beauftragte Versicherung zu richten, sondern direkt gegen das Büro Grüne Karte e.V.

Können die hier genannten nötigen Mindestangaben vom Geschädigten nicht gemacht werden, dann ist eine Regulierung durch das Büro Grüne Karte nicht möglich; auch kann das Büro in einem solchen Fall nicht verklagt werden (die Ansprüche müssen dann im Ausland direkt geltend gemacht werden).